

DER RICHTIGE WEG ZUM GEWERBESCHEIN

Fußpflege

„Fußpflege gem. § 94 Z 23 GewO 1994“



Fachliche Qualifikation ist erfüllt, wenn mindestens eine der möglichen Ausbildungen vollständig und erfolgreich absolviert wurde:

Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf **Fußpfleger**

+ mind. 1jährige fachliche Tätigkeit

+ erfolgreich abgelegte
Befähigungsprüfung^{*2}

oder

Lehrganges über die ***1Grundausbildung der Fußpfleger**

+ mind. 2jährige fachliche Tätigkeit

+ Lehrgang über die weiterführende
Fachausbildung der Fußpfleger

+ erfolgreich abgelegte
Befähigungsprüfung^{*2}

oder

Mind. 3jährige fachliche Tätigkeit

+ erfolgreich abgelegte
Befähigungsprüfung^{*2}

oder

Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

+ mind. 1jährige fachliche Tätigkeit

+ erfolgreich abgelegte
Befähigungsprüfung^{*2}

oder

Studienrichtung **Humanmedizin**

+ mind. 1jährige fachliche Tätigkeit

oder

FUSSPFLEGE:

- Fuß-, Haut- und Nagelbeurteilung
- Entfernen von Hühneraugen, Schwielen und Hornhaut, Behandlung von Hornhautrissen und andere Folgeerscheinungen von Fußdeformationen
- Behandlung von normalen Nägel und von Holz-, Myko- und eingewachsenen Nägel
- Anlegen von Druckschutzverbänden, Salbenverbänden, Kompressen, Stützstrümpfen, Druckschutzpflastern und anderer Hilfsmittel unter Berücksichtigung von Varizen, Erfrierungen, Haut- und Nagelmykosen u.a.
- Anfertigen von Orthesen, Spangen, Nagelprothetik
- Verabreichen von Kräuterbädern und Pflegemitteln
- Anwendung von Fuß- und Beinmassagen
- Behandlung des Schweißfußes
- Behandlung der übermäßig trockenen Haut
- Anwendungen besonderer Hygienemaßnahmen bei der Haut- und Nagelmykose
- Durchführung der Hand- und Nagelpflege (Maniküre)
- Anwendung der Handmassage

AUSBILDUNGSPROFIL FUSSPFLEGE

Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.

*1 Grundausbildung Fußpfleger

Anatomie Histologie, Allgemeine Pathologie	120
Anatomie & Pathologie (ausgerichtet auf Fußpflege).....	30
Hygiene	15
Erste Hilfe und Verbandstechnik	15
Physik, Apparat & Instrumentkunde	10
Kräuter- & Ernährungslehre, Marketing.....	20
Einfache Fußpflege mit praktischen Übungen.....	80
Erweiterte Fußpflege mit prakt. Übungen.....	140

Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges: mind. 430

Lehrgang über die weiterführende Fachausbildung d. Fußpfleger

Anatomie, Histologie, Somatologie, Dermatologie	50
Fuß- & Nageldeformationen, Veränderungen der Gefäße Kräuterlehre, Badezusätze & Pflegemittel, Hilfsmittel & Druckschutzverbände, Physik, Apparte- & Instrumentenkunde.....	20
Erste Hilfe und Unfallverhütung, Arbeitshygiene.....	10

Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges: mind. 80

FACHLICHE TÄTIGKEIT:

Eine hauptberufliche (nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses) zurückgelegte Beschäftigung im Rahmen einer befugten Berufsausbildung.

*2 BEFÄHIGUNGSPRÜFUNG FUSSPFLEGE:

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

Modul 4: Ausbilderprüfung

Modul 5: Unternehmerprüfung

Weitere Informationen erhalten Sie unter meisterpruefung@wknoe.at oder T 02742/851-17550



IN BESTEN

Händen

für Ihre Gesundheit,
Ihre Schönheit
und Ihr Wohlbefinden



Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten

T 02742/851-19151 | F 02742/851-919159

E dienstleister.nahrung@wknoe.at | W <http://wko.at/noe/fkm>